



Stellvertretung durch ausländische Vikarinnen oder Vikare Meldepflicht. Aufgabe der Schule (Weisung)

1. Wirkungsbereich dieser Weisung

Die vorliegende Weisung gilt, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Eine Vikarin oder ein Vikar wird durch die Schule (Schulleitung) oder über die Schulverwaltung rekrutiert.
- Das Vikariat dauert max. 3 Monate.
- Die Vikarin oder der Vikar ist Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EU-25/EFTA-Staates¹.

In folgenden Fällen muss die Schulleitung oder Schulverwaltung vor einer Zusage zu einer Unterrichtstätigkeit mit dem Volksschulamt Rücksprache nehmen:

- Das Vikariat dauert länger als 3 Monate **und** die Vikarin oder der Vikar ist Staatsangehörige/r eines EU-25/EFTA-Staates.
- Die Vikarin oder der Vikar ist weder Staatsangehörige oder Staatsangehöriger der Schweiz oder eines EU-25/EFTA-Staates (unabhängig von der Dauer des Vikariats).
- Die Vikarin oder der Vikar verfügt über einen Ausweis B (Aufenthaltsbewilligung) für Ausbildungszwecke (ohne Erwerbstätigkeit).

2. Rechtliche Grundlage

Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP; SR 142.203):

Art. 9^{1bis} Bei einem Stellenantritt in der Schweiz bis zu drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres oder bei einer Dienstleistungserbringung durch eine selbstständige Dienstleistungserbringerin oder einen selbstständigen Dienstleistungserbringer bis zu 90 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres gilt sinngemäss das Anmeldeverfahren (Meldepflicht, Verfahren, Angaben, Fristen) nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und nach Artikel 6 der Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der Lohn muss nicht gemeldet werden. Bei einem Stellenantritt in der Schweiz bis zu drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres muss die Anmeldung spätestens am Tag vor Beginn der Tätigkeit erfolgen.

Art. 32a Mit einer Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflichten nach Artikel 9 Absatz 1^{bis} verletzt.

¹ EU-25- oder EFTA-Staaten sind:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Fürstentum Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Malta, Zypern, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn



3. Meldeverfahren

Ausländische Erwerbstätige aus den EU-25/EFTA-Staaten können in der Schweiz ohne Bewilligung, aber mit obligatorischer Meldung, während bis zu 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr arbeiten. Die Meldung hat **bis spätestens am Tag vor der Arbeitsaufnahme** zu erfolgen.

4. Aufgaben der Schulleitung oder Schulverwaltung

Die Schulleitung oder die Schulverwaltung ist verantwortlich, dass in solchen Fällen die obligatorische Meldung an das Bundesamt für Migration fristgerecht erfolgt.

Die Meldung wird online über den folgenden Link erstattet:

<https://meweb.admin.ch/meldeverfahren/login.do?lang=de>

Die Meldung muss über das Account des Volksschulamtes vollzogen werden:

Benutzername: Benutzername und Passwort erfahren Sie beim Volksschulamt. Bitte

Passwort: wenden Sie sich an Tel. 043 259 22 70 oder E-Mail personal@vsa.zh.ch.

Bitte beachten Sie, dass Sie das Feld „Schritt 1: Angaben zum Arbeitgeber“ auf keinen Fall verändern dürfen. Diese enthalten alle notwendigen Angaben zum Volksschulamt, da dieses der tatsächliche Arbeitgeber ist.

Bitte geben Sie beim Einsatzort Ihre Schulgemeinde und das Schulhaus an.

Machen Sie vor dem Absenden einen Printscreen der Meldung. Die Meldebestätigung wird direkt an das Volksschulamt versandt.

Weitere Informationen zum Meldeverfahren sind auf folgender Website zu finden:

www.awa.zh.ch > Arbeitsbedingungen > Meldeverfahren

5. Sanktionen

Bussen, die aufgrund von vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzungen der Meldepflicht ausgesprochen werden, müssen von der Schulgemeinde beglichen werden.

6. Grundsätzlicher Hinweis

Die Schulleitung oder die Schulverwaltung stellt generell sicher, dass alle Vikarinnen oder Vikare umgehend (d.h. nach abgeschlossener Rekrutierung) und **insbesondere vor Antritt der Anstellung** dem Volksschulamt, Abteilung Lehrperson, Sektor Personal gemeldet werden.

7. Weitere Auskünfte

Volksschulamt, Lehrpersonal, Sektor Personal

Corinne Zubler, Sektorleiterin

Tel. 043 259 22 70

Mail: personal@vsa.zh.ch

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA); Hotline zum Meldeverfahren

Tel. 043 259 91 11 (Mo - Fr: 09:00 - 11:00 h; 14:00 - 16:00 h)
